

GESELLSCHAFT für FAMILIEN-
KUNDE in KURHESSEN & WALDECK
e. V. KASSEL

Geschäftsstelle: Kattenstr. 12
Tel: 1 74 28 PS: Ffm 140 99
Bank: Volksbank Kassel 17652
1. Vors.: Kirchenrat D. Ed. Grimmell



Rundschreiben

20. FEBRUAR 1962

355 Marburg/L Violastr.

Mit diesem Rundschreiben überreichen wir Ihnen den von der eingesetzten Satzungskommission erarbeiteten Entwurf zu einer neuen Vereinsatzung. Wir bitten alle Mitglieder um Prüfung, evtl. Abänderungsvorschläge oder aber bei völliger Zustimmung um Ihre schriftliche Einverständniserklärung, die dem Entwurf angefügt und an uns als Drucksache zurückzusenden ist. Letzter Termin 20. April 1962.

V e r a n s t a l t u n g e n :

Herr Friedrich Dott, Gudensberg spricht bereits am Dienstag, den 27. Februar 1962, 20 Uhr im "Nordischen Hof", am Hptbahnhof zum Thema: "Hessische Philhellenen", nicht wie irrtümlich in RB 39 angegeben im März. Wir machen darum ausdrücklich auf diesen interessanten Vortrag aufmerksam.

Im März und April 1962 spricht voraussichtlich Herr Pfar. Bätzing-Fritzlar und Herr Jörns-Northeim. Letzter über ein Thema der Beziehungen Niedersachsens (Göttinger Raum) zu Hessen. Die geneuerten Themen sind jeweilig aus der Tagespresse zu ersehen.

Besonders machen wir aufmerksam auf eine Tagung der "ARBEITSGEMEINSCHAFT der historischen Vereine in Hessen in Marburg/L, am 20. Mai 1962

Es ist beabsichtigt, diese Tagung zu besuchen und gleichzeitig unseren Jahresausflug damit zu verbinden. Um das Interesse unserer Mitglieder zu erfahren und evtl. günstige Fahrverbindungen zu ermitteln, bitten wir bis 15. März um gefällige Meldung. Sollte eine nicht zu große Anzahl dabei herauskommen und sich das Mieten eines Busses als unwirtschaftlich erweisen, ist daran gedacht, daß sich PWW-Besitzer zur Verfügung stellen, die gegen Unkostenerstattung Mitglieder mitzunehmen bereit sind. Wir bitten auch in diesem Falle schon um entsprechende Mitteilung bis zum 15.3.

In der Jahreshauptversammlung 1962 wurde der Vorstand wie bisher wiedergewählt. Der Bücherwart, Herr Genzel wurde als ordentliches Vorstandsmitglied anerkannt. Als Revisoren für 1962 wurden nominiert:

Herr Jungmann und Herr Schlemmer, beide Kassel

S u c h a n z e i g e n :

- 1/62 Wer beschäftigt sich mit der Familie v. HUNDELSHAUSEN? Wer kennt jemanden, der es tut?
- 2/62 Wer hat Material über die Familie v. BILZINGSLEBEN? Auch Gelegenheitsfunde interessieren. An KR. Grimmell, Marburg/L Violastr. 3
- 3/62 Wer hat Material über das Gut Schönfeld oder die Familie von SCHÖNFELD? An Geschäftsstelle Kattenstr. 12
- 4/62 Von dem Papiermachergesellen Friedrich Wilhelm NOLTING, auch NOLTE genannt, werden Geburts- und Sterbedaten gesucht. Verh. mit Ilse Marg. Flake, 1734 (Abstammung bekannt). Gesuchter arbeitete in der Papiermühle Egestorf (= Friedrichsburg). Der damalige Mstr. Valentin Becker war Vater bei seinem 1. Sohn. An Hans Winter, Minden/Westf. B-Bahnhof

S A T Z U N G S - E N T W U R F

- § 1 Die "Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck e.V." bezweckt die Förderung der Wissenschaft, Volksbildung und Heimatpflege, insbesondere durch Betätigung auf dem Gebiete der Familienforschung und verwandter Gebiete in Kurhessen und Waldeck.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel; sie ist dort unter Nr. 19 in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Die Gesellschaft hat
- Ehrenmitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - Anschlußmitglieder.
- § 3 Ordentliche Mitglieder können unbescholtene volljährige Personen werden, sowie Vereine und Körperschaften, die gleiche Ziele wie die Gesellschaft verfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 4 Zu Ehrenmitgliedern können solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben; über ihre Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 5 Anschlußmitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Voraussetzung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, wenn sie bereits ordentliche Mitglieder in einer der Arbeitsgemeinschaft der hessischen familienkundlichen Vereine angeschlossenen Gesellschaft sind.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich-spätestens 6 Wochen vorher-erklärt werden.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn seine fernere Zugehörigkeit der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; gegen diesen Beschluß, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- § 7 Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, sie müssen innerhalb 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich spätestens 14 Tage vorher.
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschlüsse über Änderung der Satzungen
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder und sonstigen Beauftragte
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlüsse über Maßnahmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
- § 10 In den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Beschlüsse gemäß § 4, 6 Abs. 3, 9a und 9b, soweit eine Abberufung in Frage kommt, ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- § 11 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nur wirksam, wenn der nach § 9a gefaßte Auflösungsbeschluß in einer zweiten, frühestens 3, spätestens 6 Wochen, auf die erste Mitgliederversammlung einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung erneut mit 2/3 Mehrheit bestätigt wird.
Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die Murrhardbibliothek in Kassel, die es ausschließlich für die in Ziffer 1 und 19 genannten Zwecke verwenden darf.
Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wird.
Ein durch ordnungsmäßige Vollmacht vertretenes Mitglied gilt als erschienen, die Vollmacht kann auf einzelne Punkte der Tagesordnung beschränkt werden.
- § 12 Andere als die in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen ist; Beschlüsse, die eine 2/3 Mehrheit erfordern, müssen stets aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- § 13 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Bücherwart.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist, fort.
Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
Der Vorstand gibt sich unter Beachtung der durch die Bezeichnungseiner Mitglieder festgelegten Tätigkeitsbereiche seine Geschäftsordnung selbst.
- § 14 Der Vorstand führt die laufende Geschäfte der Gesellschaft; er ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Gesellschaft mit der Wahrnehmung und Erledigung bestimmter Aufgaben zu betrauen.
- § 15 Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter bzw. das älteste Vorstands- bzw. Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die einzelnen Aufgaben des Vorstandes Bericht zu erstatten.
- § 16 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 17 Der Mitgliedsbeitrag wird für die Dauer des Geschäftsjahres von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Anschlußmitglieder, die keinen Anspruch auf die kostenlose Aushändigung der Veröffentlichungen haben, ist ein ermäßigter Beitrag festzusetzen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.
Als Eintrittsgeld wird 1/4 des Jahresbeitrages erhoben.
- § 18 Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes für den Verein erfolgt ehrenamtlich ohne Vergütung; die entstandenen Auslagen werden erstattet.
- § 19 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung v. 29.12.1953; Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt und nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden; keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 20 Die eingezahlten Kapitalanteile und die geleisteten Sacheinlagen verbleiben der Gesellschaft auch beim Ausscheiden eines Mitglieds.